

Ausfertigung

**Amtsgericht München**
- Insolvenzgericht -

Infanteriestraße 5, 80325 München
Telefon: 089/5597-06, Fax: 089/5597-2777
Bankverbindung: Gerichtskasse München, Kto.: 3024919, (BLZ 700 500 00)

Geschäftsnummer: 1542 IN 686/12

(Bitte immer angeben)

München, 31.5.2012

In dem Verfahren über den eigenen Antrag auf Eröffnung des
Insolvenzverfahrens der

DCM Verwaltungs GmbH & Co. Fuggerstadt-Center Augsburg KG, Hop-
fenstr. 6, 80335 München

gesetzlich vertreten durchpersönlich haftender Gesellschafter der KG: DCM Verwaltungs
GmbH, Grünwald**gesetzlich vertreten durch**

Geschäftsführer Matthias Meyer, Schwabhausen

Geschäftsführer Frank-Michael Lacher, Wolfratshausen

- Schuldnerin -

Geschäftszweig: Verwaltung und Vermietung der Immobilie Fugger-
stadt-Center Augsburg
Amtsgericht - Registergericht - München HRA 72098

ergeht folgender

Beschluss

1. Das **Insolvenzverfahren** wird heute um 09:00 Uhr gemäß §§ 2,
3, 11, 17 ff InsO eröffnet.

Gründe:

Der Antrag ist am 24.02.2012 beim Amtsgericht München ein-
gegangen.

Die Schuldnerin hat im Amtsgerichtsbezirk München ihren
allgemeinen Gerichtsstand.

Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung sind nach den Fest-
stellungen des Gerichts gegeben.

2. Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:

Herr Rechtsanwalt Axel W. Bierbach, Schwanthalerstr. 32,
80336 München.

Telefon: 54511-0

...

1542 IN 686/12

- 2 -

Telefax: 54511-444

3. Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) sind bis 27.07.2012 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden.

4. Berichtstermin sowie Termin

zur Beschlussfassung der Gläubiger über folgende Angelegenheiten:

a. Wahl eines Gläubigerausschusses

b. Besonders bedeutsame Rechtshandlungen nach § 160 InsO, insbesondere

- Vergleich vom 23.05.2012 zwischen den Konsortialbanken, der Schuldnerin und der DCM Verwaltungs GmbH über die Abgeltung der Komplementärhaftung nach § 128 HGB i.V.m. § 93 InsO

- freihändige Verwertung der Immobilie nach Bieterverfahren

zur eventuellen Beschlussfassung der Gläubiger über folgende Angelegenheiten:

- Wahl eines anderen Insolvenzverwalters (§ 57 InsO),

- Einsetzung und Besetzung eines Gläubigerausschusses (§ 68 InsO),

- Zwischenrechnungslegung (§ 66 InsO),

- Behandlung von Wertgegenständen (§ 149 InsO),

- Fortgang des Verfahrens (Fortführung, Stilllegung, Insolvenzplan) (§ 157 InsO),

- Vornahme besonders bedeutsamer Rechtshandlungen (insbesondere Unternehmensveräußerung, Darlehensaufnahme mit erheblicher Massebelastung, Rechtsstreit mit erheblichem Streitwert) (§ 160 InsO),

- Betriebsveräußerung unter Wert (§ 163 InsO) oder an besonders Interessierte (§ 162 InsO),

- Aussetzung von Verwertung und Verteilung im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens (§ 233 InsO),

- Beantragung oder Aufhebung der Anordnung einer Eigenverwaltung (§§ 271, 272 InsO)

wird anberaumt auf

Mittwoch, den 29.08.2012 um 09:00 Uhr, Infanteriestr. 5,
Sitzungssaal 102. *Wol Tir Ch*

Hinweis:

Nimmt an der Gläubigerversammlung kein stimmberechtigter Gläubiger teil (Beschlussunfähigkeit), gilt die Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters nach § 160 I Satz 3 InsO als erteilt.

5. Der Prüfungstermin wird anberaumt auf

Mittwoch, den 29.08.2012 um 09:00 Uhr, Infanteriestr. 5,
Sitzungssaal 102. *4*

Hinweis:

Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung.

6. Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an

beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

7. Der Insolvenzverwalter wird gem. § 8 III InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen, beginnend mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses nach § 30 InsO, durchzuführen. Ausgenommen ist die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an die Schuldnerin; diese erfolgt durch das Insolvenzgericht.
Die öffentlichen Bekanntmachungen obliegen weiterhin dem Insolvenzgericht.

Walk
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, den 04.06.12

Söhl

Söhl
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

